

**Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten  
und sonstigen Ausschussmitglieder  
vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück am 20. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete**

- 1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- 2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für Kreistagsabgeordnete 355,00 €.
- 3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete/r nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wurde.
- 4) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss.
- 5) Zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsabgeordneten eine einmalige Entschädigung in Höhe 600 € für die Anschaffung von digitalen Endgeräten. Diese Entschädigung wird zu Beginn einer neuen Wahlperiode bzw. beim Nachrücken in den Kreistag gezahlt.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete mit besonderer Funktion**

- 1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat	558,00 €
b) Vorsitzende von Fraktionen und Gruppen mit	
- bis zu 5 Mitgliedern	467,00 €
- bis zu 12 Mitgliedern	558,00 €
- mehr als 12 Mitgliedern	649,00 €
c) Beigeordnete	375,00 €
- 2) Sofern sich Fraktionen oder Gruppen untereinander zu einer Gruppe zusammenschließen, aber rechtlich eigenständig bleiben, erhält die Vorsitzende/der Vorsitzende dieser Gruppe keine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Im Übrigen erhalten

Kreistagsabgeordnete, die mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen wahrnehmen, als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.

- 3) § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- 1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen. Abweichend von Satz 1 erhält die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistages sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Euro für jede geleitete Kreistagssitzung. Wird die Sitzungsleitung während der Sitzung übergeben, erfolgt eine Teilung des Sitzungsgeldes zwischen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu gleichen Teilen.
- 2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € wird auch gezahlt, wenn die Kreistagsabgeordneten als Vertreterinnen/Vertreter des Landkreises Osnabrück an Sitzungen von Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. teilnehmen, in die sie aufgrund ihrer Mandatstätigkeit vom Kreistag gewählt wurden. Dieses gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Regelungen (z. B. Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse) eine Entschädigungsregelung beinhalten. In diesem Fall ist nach diesen zu verfahren.
- 3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen/Gruppen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung gewährt. Für diese Sitzungen wird je Kalenderjahr und Fraktion/Gruppe insgesamt höchstens ein Betrag (Budget) gewährt, der sich wie folgt errechnet: Mitgliederzahl der Fraktion/Gruppe multipliziert mit zwei, multipliziert mit der Summe der jährlichen Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen je Kalenderjahr, multipliziert mit dem Betrag eines Sitzungsgeldes. Bei mehrstufigen Gruppen wird kein separates Budget für die Sitzungen der übergeordneten Gruppe gebildet. Sitzungsgelder für Sitzungen der übergeordneten Gruppen können jedoch aus dem Budget der untergeordneten Fraktionen und Gruppen gewährt werden.
- 4) Für die Teilnahme an interfraktionellen Runden bzw. Arbeitsgruppen, zu denen die Landrätin bzw. der Landrat eingeladen hat, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € gezahlt.
- 5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens drei Sitzungsgelder gezahlt.
- 6) Maßgeblich für die Auszahlung des Sitzungsgeldes sind die vorzulegenden Anwesenheitslisten. Wird an der Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 4 Fahrkosten, Reisekosten**

- 1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, für die sie nach § 3 Abs. 1 bis 4 auch ein Sitzungsgeld erhalten, unabhängig von der Art des gewählten Verkehrsmittels eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer zwischen Wohnung und Sitzungsort. Die Fahrkostenentschädigung soll nur dann gezahlt werden, wenn tatsächliche Fahrtstrecken durch den Einsatz eines Kraftfahrzeugs, Fahrrads usw. oder durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden sind. Wird die Fahrt zur Sitzung von einem anderen Ort als der Wohnung angetreten, ist die Fahrkostenentschädigung nur für diese Wegstrecke und nur maximal bis zur

Höhe der Entschädigung für die Wegstrecke zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort zu zahlen. Das Gleiche gilt bei Veranstaltungen, zu denen die Kreistagsabgeordneten durch die Landrätin/den Landrat eingeladen worden sind, für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Veranstaltungsort.

- 2) Sollte für Fahrten zu Fraktions-/Gruppensitzungen, die nicht im Kreishaus stattfinden, ein Reisebus gemietet werden, werden die Kosten hierfür entsprechend der vorzulegenden Rechnung gezahlt.
- 3) Die stellvertretenden Landräte erhalten die Fahrtkostenentschädigung nach Abs. 1 auch für Fahrten zu Terminen und Veranstaltungen, an denen sie auf Veranlassung der Landrätin/des Landrates als ihre/e bzw. sein/e Vertreter/in teilnehmen.

## **§ 5**

### **Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen**

- 1) Kreistagsabgeordnete, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehörigen treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen.
- 2) Die Aufwendungen für die Betreuung sind erforderlich, wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und sie nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
- 3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Betreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- 4) Die Entschädigung für eine Betreuung nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 10,00 € je Stunde.

## **§ 6**

### **Verdienstauffall, Nachteilsausgleich**

- 1) Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen entsprechend des § 3 Abs. 1 bis 4.
- 2) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Die Entschädigung wird jedoch für maximal 8 Stunden täglich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Darüber hinaus wird die Fahrt zwischen Sitzungs- und Wohnort als Verdienstauffall anerkannt, soweit diese innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt wird.
- 3) Unselbstständig Tätigen bzw. deren Arbeitgeber wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einer Höhe von maximal 37,00 € je Stunde gezahlt. Dabei soll die Verdienstauffallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise ausgezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch den Landkreis Osnabrück an den Arbeitgeber erstattet wird.

- 4) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der maximale Pauschalstundensatz liegt bei 37,00 €.
- 5) Die stellvertretenden Landrätinnen/Landräte erhalten eine Verdienstaufschlagsentschädigung bzw. einen Nachteilsausgleich auch für die Zeit, in der sie an Terminen und Veranstaltungen als Vertreterin/Vertreter der Landrätin/des Landrates teilgenommen haben.

## **§ 7**

### **Entschädigung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**

- 1) Kreistagsabgeordnete, die an Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, erhalten für einen dadurch entstandenen Verdienstaufschlag bzw. Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im Beruf eine Entschädigung für bis zu 8 Stunden täglich. Dieses gilt während der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6.
- 2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können Kreistagsabgeordnete eine Entschädigung für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehörigen erhalten. Diese beträgt 10,00 € je Stunde und wird für maximal 8 Stunden täglich gezahlt.
- 3) Die anfallenden Fahrtkosten zur Fortbildungsveranstaltung werden entsprechend des § 4 erstattet.
- 4) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, da es sich bei einer Fortbildungsveranstaltung um keine Gremientätigkeit handelt.

## **§ 8**

### **Auszahlung der Entschädigungen**

- 1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 1 und 2) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich im Voraus gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld (§ 3) sowie die Fahrtkostenerstattung (§ 4 Abs. 1) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich nachträglich gezahlt.
- 3) Alle anderen Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge sollen spätestens bis zum 31.01. des Jahres, das auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgt, eingereicht werden.

## **§ 9**

### **Entschädigungen für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder**

Die §§ 3 bis 6 gelten auch für die Mitglieder von Fachausschüssen des Landkreises Osnabrück, die nicht dem Kreistag angehören.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die früher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Osnabrück, den 21. Dezember 2021

Landkreis Osnabrück

(Siegel)

Anne-Katrin Kebschull

Landrätin